

# Satzung

„Heldenkram“

„Heldenkram e.V.“

(nachfolgend Verein genannt)

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15.09.2024 in Dortmund.

## **Präambel**

Der Verein Heldenkram setzt sich für den Aufbau und die Durchführung einer lokalen multikulturellen Bürgergesellschaft, in sozialer, kultureller und vor allem spielender Hinsicht ein. Zweck des Vereins ist es, Personen aller Altersstufen, Herkunft, sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, zugeschriebenen geistigen und körperlichen Befähigungen an Gesellschaftsspiele, Tabletop und Modellbau heranzuführen, sowie das allgemeine Brett-, Karten- und Würfelspiel zu erhalten, zu verbreiten und als Kulturgut zu fördern. Der Verein möchte zudem die Kommunikation, Toleranz und Kreativität zwischen den Menschen fördern und ihnen eine partizipierende, sozialgesellschaftliche und aktive Freizeitgestaltung aufzeigen. Während der Treffen und Veranstaltungen soll allen Besuchenden die Möglichkeit geboten werden, Gesellschaftsspiele, Tabletop und Modellbau kennenzulernen und auszuprobieren, sich über Spiel und Spielen zu informieren und ganzheitliche Erfahrungen durch Spiel zu erleben.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Heldenkram e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), sowie internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

(2) Durchführung sozialer, kultureller und gesellschaftlicher Maßnahmen in Form von Spielveranstaltungen, Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Workshops und pädagogische Seminare zur Förderung des Kulturguts Spiel, z. B. Autor\*innentreffen, Kommunikationstagungen, sowie archivarische und museale Aktivitäten, etc.

(3) Aufbau und Betreuung von Projekten zur Förderung der Spielentwicklung, z. B. durch Ideenfindungen, Techniken und Mechanismen, Mach- und Spielbarkeitsfaktoren, intertextueller Wissenstransfer und Austausch.

(4) Aufbau von sozialen Netzen zur Förderung nachbarschaftlicher Beziehungen und die damit verbundene Unterstützung und Inklusion von Generationen, Migrant\*innen, sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, sowie die Förderung von Weltoffenheit. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.

### **§2.1 Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins darf keine Rückgewähr von Mitteln an Mitglieder erfolgen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann jede gut beleumundete, an den Vereinszwecken interessierte natürliche oder juristische Person erwerben.

(2) Der Verein unterscheidet ihre Mitglieder in Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und assoziierte Mitglieder.

(3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben oder die maßgeblich zur Erreichung der Vereinszwecke beitragen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(4) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder mit Stimmrecht nach § 5.

(5) Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden.

(6) Neu aufgenommene Mitglieder werden als assoziierte Mitglieder aufgenommen.

(7) Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

(8) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(9) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(10) Der Eintritt wird mit Aushändigung eines Mitgliederausweises bestätigt.

(11) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

(2.1) Durch Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch. Ansprüche des Vereins bezüglich Mitgliedergebühren entfallen mit dem Datum des Todes.

(2.2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Monats zulässig.

(2.3) Die Laufzeit der Mitgliedschaft beträgt mindestens 6 Monate.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden; wichtige Gründe sind insbesondere: grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung sowie/oder unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

(6) Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder, die mit der Entrichtung des Beitrages oder eines Teiles davon für mehr als 3 Monate im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Ebenso haben Fördermitglieder kein Stimmrecht. Alle anderen Mitglieder (Ehren-, und assoziierte Mitglieder) haben kein Stimmrecht. Assoziierte Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung auf Antrag von assoziierten Mitgliedern zu ordentlichen Mitgliedern ernannt werden. Ordentliche Mitglieder, die nicht aufgrund einer Funktion ordentliches Mitglied sind, können bei der Mitgliederversammlung auf Antrag von Mitgliedern in den Status »Assoziiert« versetzt werden. Ordentliche Mitglieder, die aufgrund einer Funktion Ordentliche Mitglieder sind, verlieren diesen Status bei Beendigung des Amtes.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(4) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet,

(5.1) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

(5.2) alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen,

(5.3) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,

(5.4) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliedsversammlung festgelegt und in der Gebührenordnung festgesetzt.

(3) Die Beiträge sind am Anfang eines Monats, bis spätestens zum 4. Arbeitstag, fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand.

(2) Die Mitgliedsversammlung.

(3) Der Beirat.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

(1.1) dem\*der Präsidenten\*in

(1.2) dem\*der Vizepräsidenten\*in

(1.3) dem\*der Schatzmeister\*in / dem\*der Schriftführer\*in

(2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen inneren und äußeren Angelegenheiten. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die Vertretung kann durch jedes Vorstandsmitglied allein, sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich erfolgen.

(3) Der\*die Schatzmeister\*in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(5) Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(6) Zum Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem\*der Präsidenten\*in und bei dessen Verhinderung von dem\*der Vizepräsidenten\*in berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der\*die Präsidenten\*in oder Vizepräsidenten\*in binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(8) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt und kann bei der nächsten Vorstandssitzung erneut eingebracht werden.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist einmal jährlich im laufenden Geschäftsjahr vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen elektronisch oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gegenüber den Mitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a. Satzungsänderungen,
- b. die Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- c. die Beitragsfestsetzung,
- d. die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- e. den Ausschluss eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- f. die Auflösung des Vereins,
- g. die Wahl der Kassenprüfer\*innen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der geschäftsführende Vorstand binnen einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder

wenn 25% der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt haben. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

(5) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  erforderlich.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem\*der Versammlungsleiter\*in und von dem\*der Protokollführer\*in, der\*die von dem\*der Versammlungsleiter\*in benannt wird, zu unterzeichnen ist. Diese ist allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der\*die Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung, ein\*eine von dem\*der 1. Vorsitzenden bestimmte Stellvertreter\*in.

(2) Die Wahl des\*der Vorstandsvorsitzenden sowie der anderen Gesamtvorstandsmitglieder und der Kassenprüfer\*in erfolgt durch Akklamation. Wird von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl gewünscht, so muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

(3) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder Abstimmung über Beschlüsse ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so wird ein  $\frac{3}{4}$ . usw. Wahlgang erforderlich.

(4) Die Vorstandsmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

(5) Sie haben sich bei der Abstimmung über die Beschlussfassung ihrer Entlastung der Stimme zu enthalten.

(6) Die Wahl eines nicht anwesenden Mitglieds ist nur dann zulässig, wenn die schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe des Vorstandspostens vorliegt.

(7) Bei Vorstandswahlen kann darüber hinaus die Stimme eines Mitglieds, welches aus dringendem Grund nicht persönlich an der Wahl teilnehmen kann, in Form einer schriftlichen Vollmacht an ein ordentliches Mitglied übergeben werden.

(8) Einem Mitglied darf lediglich eine weitere Stimme per Vollmacht übertragen werden.

## **§ 11 Kassenprüfer\*innen**

- (1) Die Kassenprüfer\*innen haben die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen.
- (2) Dem Verein müssen für diese Aufgabe 2 Kassenprüfer\*innen zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder andere Funktionsträger\*innen sein.
- (4) Die Kassenprüfer\*innen werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Prüfung der Kassen- und Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
- (6) Über die durchgeführten Kassen- und Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zu Folge dem\*der Kassenwart\*in und dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt werden kann.

## **§ 12 Ordnung**

- (1) Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:

- a) Grundsatzbeschlüsse
- b) Clubordnung

Die Grundsatzbeschlüsse und die Clubordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Satzung und den in Absatz 1 genannten Ordnungen, gilt der Inhalt dieser Satzung.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Jugendring Dortmund Verwaltungsausschuss e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**Jugendring Dortmund Verwaltungsausschuss e.V.**

**Friedhof 6 – 8 44135 Dortmund**

**Telefon: 0231 – 52 40 73 Telefax: 0231-554365**

**E-Mail: [info@jugendring-do.de](mailto:info@jugendring-do.de) Internet: [www.jugendring-do.de](http://www.jugendring-do.de)**

Dies gilt nicht, soweit die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluss einen anderen gemeinnützigen Verwendungszweck bestimmt.

#### **§ 14 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftige in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.09.2024 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dortmund, 15.09.24